

Hier scheint es mir nothwendig, noch ein paar Worte zur Erläuterung beizufügen. Es handelt sich in §. 38 um die Aufzählung derjenigen Fälle, wo stets die Entschädigung durch Zahlung einer bestimmten Summe geleistet werden muß, nicht in fortlaufenden Renten. Da ist es, glaube ich, sehr zweckmäßig, daß man zu diesen Fällen noch den rechnet, wo es sich um die Entschädigung für vorübergehende Nachtheile handelt. Als Beispiel führe ich dabei an: Es kommt ein Umbau bei einem Triebwerk vor, und während des Umbaues kann das Triebwerk nicht benutzt werden, für diesen Verlust muß der Eigenthümer Entschädigung erhalten. Es würde aber nicht zweckmäßig sein, wenn man ihm diese Entschädigung in einer Rente gewähren wollte und nicht in Capitalzahlung. Dieser Möglichkeit soll durch den Zusatz vorgebeugt werden. Ich glaube, man wäre vielleicht durch Interpretation der einschlagenden Bestimmungen auch ohne diesen Zusatz zu demselben Resultat gekommen; es ist aber gewiß besser, dies klar und bestimmt auszusprechen. Ich finde eine Verbesserung und Bervollständigung darin.

Präsident Dr. Haase: Zu Punkt 11. Der Eingang des §. 38 lautet nach unserm frühern Beschlusse so: „Einigen sich die Betheiligten nicht eines Andern, so ist die Entschädigung, wenn es sich um Abtretung u. s. w. handelt“ u. s. w. Die erste Kammer hat aber beschlossen, den Eingang so zu fassen: Einigen sich die Betheiligten u. s. w. wenn es sich um vorübergehende Nachtheile, ingleichen wenn es sich um Abtretung u. s. w. handelt u. s. w. Die Deputation ist mit den von der ersten Kammer eingeschalteten von mir hervorgehobenen Worten einverstanden und empfiehlt uns deren Annahme. Ich frage nun, ob die Kammer diese eingeschalteten Worte ebenfalls in den Paragraphen aufnehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Griegern:

12.

Zu §. 43 sind die in dem jenseitigen Berichte S. 127 flg. angeführten Redactionsveränderungen beschlossen worden, deren

Annahme der Kammer empfohlen wird.

Dieser §. 43 würde nunmehr in seinem ersten Satze so lauten:

„Zuständig zur Durchführung der in dem IV. Abschnitte dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften ist in der Regel die Verwaltungsbehörde erster Instanz; es kann jedoch, wenn sich eine Anlage über die Bezirke mehrerer Verwaltungsbehörden erstreckt, einer derselben wegen der Anlage in ihrem ganzen Umfange Auftrag erteilt werden.“

Sie sehen, meine Herren, es ist gar keine materielle Abänderung, aber es ist nicht zu läugnen, daß die Fassung noch an Klarheit gewinnt, wenn man diese redactionellen Abänderungen vornimmt.

II. R. (3. Abonnement.)

Präsident Dr. Haase: Ist die Kammer zu Punkt 12 mit den bei §. 43 von der ersten Kammer beschlossenen redactionellen Abänderungen, welche unsere Deputation gebilligt hat, einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Griegern:

13.

Die Fassung des §. 46 hatte zu Bedenken Anlaß gegeben, in deren Verfolg von der ersten Kammer nach dem Vorschlage der Königlichen Commissare beschlossen worden ist, denselben in folgender Weise zu genehmigen:

„Die Behörde kann hinsichtlich der Instandhaltung und zum Schutze der vorhandenen Anlagen allgemeine Vorschriften veröffentlichen. Zuwiderhandlungen gegen letztere können mit Geldstrafen bis zu einhundertundfünfzig Thalern oder mit Gefängnißstrafen bis zu sechs Wochen bedroht werden. Sind dergleichen besondere Strafen angedroht, so kommen dieselben statt der in den allgemeinen Strafgesetzen enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung, dafern nicht in letztern für die zur Beurtheilung vorliegende Handlung eine, das vorstehend erwähnte höchste Strafmaß übersteigende Strafe angedroht ist.“

Durch diese Fassung wird der Paragraph mit §. 13 des auf dem außerordentlichen Landtage von 1854 verabschiedeten Gesetzes, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle u. s. w. betreffend, noch vollständiger in Einklang gesetzt, überdies wird dadurch nicht nur der Befürchtung vorgebeugt, daß wegen eines und desselben Vergehens doppelte Strafen verhängen werden könnten, sondern es ist auch nunmehr die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die Bestrafung der Handlung nach einer dem vorliegenden Gesetze fremden Richtung hin mit Rücksicht auf die getroffene Vorschrift unterbleiben müsse.

Man empfiehlt daher der Kammer auch hier, dem jenseits gefaßten Beschlusse

beizutreten,

hat aber noch zu erwähnen, daß die bei Berathung des Paragraphen in der diesseitigen Kammer ausgesprochenen Voraussetzungen,

Mitth. der II. Kammer S. 1764,

dadurch keineswegs geändert werden.

Es ist vielleicht zweckmäßig, daß ich der Kammer die Voraussetzungen wieder ins Gedächtniß zurückrufe. Sie können nach den Mittheilungen — die Protokolle sind noch nicht gedruckt — doppelter Art sein. Zuerst ist nämlich mit Rücksicht auf den hier einschlagenden Art. 13 des angezogenen Gesetzes noch zu gedenken, daß der Schlusssatz dieses Artikels hier gar nicht in Frage kommt. Nämlich der Schlusssatz des Art. 13 des angezogenen Gesetzes lautet: „die Ueberschreitung der für den Gebrauch des Wassers festgesetzten Grenzen wird mit Geldbuße bis zu 100 Thlr. bestraft.“ Derartige Ueberschreitungen kommen hier gar nicht in Frage, es ist daher nicht nöthig hier darauf zu kommen, daß unter gewissen Voraussetzungen nicht alternativ auf Geld oder Gefängniß zu erkennen ist, sondern bloß auf Geld. Diese Bemerkung wird nicht durch den neuen Beschluß alterirt. — Die zweite Bemerkung war